

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere
Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

— Drucksachen 7/260, 7/1085, 7/1238 —

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Höcherl

Berichterstatter im Bundesrat: Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 58. Sitzung am 19. Oktober 1973 beschlossene Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit — Drucksachen 7/260, 7/1085 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 28. November 1973

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schellenberg

in Vertretung des Vorsitzenden

Berichterstatter

Höcherl Dr. Heinsen

Anlage**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit****1. Zu § 17 Abs. 3 — neu —**

In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.“

2. Zu § 21 Nr. 3 (§ 719 a RVO)

§ 719 a Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Unternehmer sind vom Anschlußzwang zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihre Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.“